

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
IG I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail: IGI3@bmub.bund.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.01.2018
Mein Zeichen: V 644 - 8165/2018
Meine Nachricht vom:

Dr. Dirk Jürgens
Dirk.Juergens@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7390
Telefax: +49-431-988-6-157390

13. Februar 2018

Entwurf einer Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Sehr geehrter Herr Hüttner,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Durch das nach § 4 zu erstellende nationale Luftreinhalteprogramm und die darin enthaltenen Maßnahmen zur Erreichung der in § 2 genannten Reduktionsziele werden erhebliche weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen.

Insbesondere im Bereich der Ammoniakemissionen ist die Landwirtschaft als größter Emittent durch zu ergreifende Reduktionsmaßnahmen stark betroffen. Kosten entstehen besonders in tierhaltenden Betrieben durch den Einbau von Abluftreinigungssystemen, die Anschaffung emissionsarmer Ausbringungs- und Lagerungssysteme für Wirtschaftsdünger, den Einsatz von emissionsmindernden Maßnahmen in Ställen (Spaltenbodenabdeckung, Güllezusätze etc.) und bei dem optimalen Nährstoffmanagement in der Fütterung (Eiweißreduktion). Diese Kosten lassen sich nicht genau beziffern und sind vom Einzelfall abhängig. So können Investitionen in Abluftreinigungsanlagen oder Gülletechnik schnell 50.000 bis 100.000 Euro je Anlage oder Gerät betragen.

In § 15 „Monitoring der Auswirkungen der Luftverschmutzung“ werden für Behörden der Länder Monitoring- und Berichtspflichten eingeführt. Dieser Paragraph ist in der vorliegenden Fassung zu unpräzise und so nicht vollziehbar.

Ich bitte daher, im laufenden Verfahren die Anforderungen detaillierter zu beschreiben. Im Sinne einer einheitlichen Berichterstattung an das UBA sollte auf Formulierungen „Können ... verwendet werden“ verzichtet werden.

Noch ein redaktioneller Hinweis: In § 15 Abs. 2 Satz 2 muss die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Jürgens